

## **§ 8 Prüfungserleichterungen**

(1) <sup>1</sup>Soweit bei Prüfungsteilnehmern gesundheitliche Beeinträchtigungen bestehen, die die Teilnahme an der Prüfung erschweren, sind auf Antrag angemessene Erleichterungen (z.B. Verlängerung der Bearbeitungszeit, Schreibhilfen) zu gewähren. <sup>2</sup>Die fachlichen Anforderungen dürfen dadurch jedoch nicht herabgesetzt werden.

(2) <sup>1</sup>Der Antrag ist so rechtzeitig zu stellen, daß der Prüfungsausschuß für gemeinsame Aufgaben über die Erleichterung zeitgerecht entscheiden und sie vorbereiten kann. <sup>2</sup>Dem Antrag ist eine ärztliche Bescheinigung beizufügen, aus der sich Art und Umfang der Beeinträchtigung bei der Anfertigung der Arbeiten und/oder bei mündlichen Prüfungen ergeben.